

Ermittlung des Kostenteils 2 (sonstige jährliche Kosten) für den Stundensatz für ehrenamtliche Einsatzkräfte

1. Ausgangspunkt

§ 69 Einsatz der Feuerwehr, Kostenersatz von Dritten

(5) ¹Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich zusammen aus den für Zeiten des Einsatzes erstatteten und ersetzten Beträgen nach § 62 sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 50 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden. ²Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.

2. Allgemeine Hinweise

Die Formulierung erstreckt sich auf alle sonstigen Kosten, die den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen zugeordnet werden. Dies sind insbesondere die Kosten, die der Aus- und Fortbildung, der Dienst- und Schutzbekleidung, der Eignungsuntersuchungen sowie der weiteren persönlichen Ausrüstung unmittelbar zugeordnet werden. Auch der Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigungen nach § 63 zählen hierzu. Der Ersatz von Sachschäden gehört nicht dazu.

3. Spezielle Hinweise - Beispiele für Zuordnungen zu Satz 1/Abgrenzungen

Thema	Positionierung SMI
Kosten für Atemanschlüsse, die auf Grund der Entscheidung der örtlichen Brandschutzbehörde nach FwDV 7, Nummer 5 den Einsatzkräften persönlich zugeteilt wurden	<p>Grundsätzlich sind Atemanschlüsse (Vollmaske, Klasse 3 nach DIN EN 136) dann Bestandteil der persönlichen Ausrüstung, wenn Sie nicht zur Beladung Ihres Löschfahrzeugs gehören (vgl. z.B. HLF 10, DIN 14530-26:2019-11, Seite 10, Tabelle 1, Ziffer 1.3 in Verbindung mit Fußnote b). Wenn in der Praxis ein Mischmodell (für Brillenträger persönlich zugeordnete Atemanschlüsse) umgesetzt wird, bestünde die Möglichkeit, genau diese Geräte kostenseitig separat zu behandeln und somit die persönlich zugeordneten Atemanschlüsse (Erwerb und Unterhaltung) zu den sonstigen Kosten zu zählen. Ob dies zur angestrebten kommunalen Verwaltungsvereinfachung beiträgt, erscheint fraglich.</p> <p>Werden bei einem Einsatz - ergänzend zu den Atemschutzgeräten auf den Fahrzeugen - weitere Atemschutzgeräte eingesetzt, die von einem MTW mit Transportboxen oder einem Gerätewagen Atemschutz an die Einsatzstelle verbracht wurden, könnte deren Benutzung im Rahmen der Abrechnungsmöglichkeit als besonderes Einsatzmittel nach § 69 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 SächsBRKG „spitz“ abgerechnet werden. Hinzu käme dann auch noch der (minutengenaue) Stundensatz für das Transportfahrzeug nach § 69 Absatz 7 SächsBRKG und die Kosten für das eingesetzte Personal.</p>
Gezahlte Aufwandsentschädigungen für Personen, die war nach Alarmierung zum Feuerwehrhaus gekommen,	Satz 1 erstreckt sich auch auf die nach § 63 Absatz 1 Satz 2 SächsBRKG gezahlten Aufwandsentschädigungen für

<p>mangels Fahrzeugsitzplatz aber nicht ausgerückt sind.</p>	<p>die Personen, die zwar nach Alarmierung zum Feuerwehrhaus gekommen, mangels Fahrzeugsitzplatz aber nicht ausgerückt sind.</p>
<p>Reinigungskosten</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken, Reinigungskosten für die Einsatzkleidung den sonstigen Kosten zuzuordnen.</p> <p>Abzugrenzen sind in diesem Bereich durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstanden sind. Auch hier können einsatzbezogene Reinigungskosten entstehen. Diese können nach § 69 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 SächsBRKG zusätzlich geltend gemacht werden. Die Spezial-Reinigung besonderer Schutzanzüge würde hier beispielhaft in Frage kommen.</p>
<p>Funkmeldeempfänger/ Messgeräte</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken bei persönlich zugeordneten Funkmeldeempfängern und Messgeräten (z. B. CO-Warner an Schutzkleidung).</p> <p>Bei Messgeräten, die zur genormten Fahrzeugbeladung gehören oder ergänzend für die Fahrzeugbeladung beschafft werden, ist eine persönliche Zuordnung nicht möglich.</p>
<p>Dienstausweis, Alarmschlüssel</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken, wenn diese Aufwendungen (immer für die Einsatzabteilung) einbezogen werden.</p>
<p>Anschlagmittel</p>	<p>Wenn es sich bei den Anschlagmitteln um Einsatzkräften persönlich zugeordnete Ausrüstungen, wie z. B. um persönliche Bandschlingen und Karabiner handelt, die in den Taschen der Schutzkleidung getragen werden, ist der persönliche Bezug zu bejahen, andernfalls nicht.</p>
<p>Sachkosten für Ausbildung</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken, wenn diese Kosten den eigenen Angehörigen der Einsatzabteilung unmittelbar zugeordnet werden können.</p> <p>Abzugrenzen sind Lehrgangsaufwände, die bereits durch Teilnahmeentgelte für eigene Angehörige der Einsatzabteilung abgegolten sind, z. B. Teilnahme an überörtlichen TH-Lehrgang, bei dem an einem „Schrottauto“ gearbeitet wird, Teilnahme an einem kreisweiten ASGT-Lehrgang, der zum Teil in einer ASÜ stattfindet, hierfür bereitgestellte/ausgedruckte Lehrgangunterlagen, Laptop- und Softwarebeschaffung, Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des für o.g. Lehrgangstypen eingesetzten Feuerwehrfahrzeuges</p>
<p>Mitgliedsbeiträge (z. B. Unfallkasse, Kreisfeuerwehrverband) und Versicherungsbeiträge</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken, wenn Aufwendungen für die Unfallkasse, Mitgliedsbeiträge für den Feuerwehrverband und Versicherungsbeiträge (immer für die Einsatzabteilung) einbezogen werden.</p>

Plattformnutzungsentgelt Atemschutztechnik	Sofern es sich hierbei um Serviceaufwand für Beschaffungen von Technik handelt, die auf Fahrzeugen verlastet ist, erscheint keine persönliche Zuordnung möglich.
Kosten Leitstellverbund-Service-Software/ Alarmierungs-App	Nur insoweit erscheint eine persönliche Zuordnung möglich, wenn Kosten für eine App-Nutzung der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entstehen. Kosten für Sende-, Empfangs- und Übertragungseinrichtungen und -geräte, die in Feuerwehrhäusern verbaut oder installiert sind, sind Einsatzkräften persönlich nicht zuzuordnen.
Bürobedarf	Sofern es sich – ähnlich wie bei den Anschlagmitteln – um persönliche Ausrüstung handelt, z. B. einheitliches Einsatztagebuch oder Atemschutznachweisheft, keine Bedenken zu einer persönlichen Zuordnung.
Fachliteratur	Wenn die Literatur zur Aus- und Fortbildung der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst eingesetzt wird, bestehen keine Bedenken für eine Zuordnung.
Post- und Fernmeldegebühren	Sofern es sich um persönliche Mobiltelefone o. ä. von Führungskräften handelt, bestehen keine Bedenken einer persönlichen Zuordnung. Sofern es sich um Geräte handelt, die Fahrzeugen zugeordnet sind, ist keine persönliche Zuordnung möglich. Kosten für Sende-, Empfangs- und Übertragungseinrichtungen und -geräte, die in Feuerwehrhäusern verbaut oder installiert sind, sind nicht Einsatzkräften persönlich zuzuordnen.
Kosten Jahreshauptversammlung	Der von der FwDV 2 geprägte Aus- und Fortbildungsbegriff beinhaltet keine Jahreshauptversammlung. Diese ist Organ der Gemeindefeuerwehr und dient der ordnungsgemäßen Organisation der Gemeindefeuerwehr. Ein unmittelbarer Einsatzbezug ist nicht erkennbar. Eine Kostenzuordnung ist demnach nicht möglich. Sofern Urkunden als Lehrgangsbestätigungen für Teilnehmer der Jahreshauptversammlung gedruckt werden, käme hier eine Zuordnung in Betracht, allerdings nur insoweit, als dass Teilnahmeentgelte für Lehrgänge die Bereitstellung der Teilnahmeurkunde nicht bereits beinhalten.
Gemeindliche (freiwillige) Zuwendungen bei Beförderungen oder anlässlich von Jubiläen von Angehörigen der Einsatzabteilung	Eine Einbeziehung dieser Ausgaben ist nicht möglich. Diese werden grundsätzlich durch die Zuwendung nach Ziffer II Nummer 1 Buchstabe o) RLFw („Feuerwehripauschale“) mitfinanziert. Da diese Zuwendung des Freistaates in der Kosten-Betrachtung außen vor, muss auch eine auf dieser Basis von kommunaler Seite gezahlte/ weitergeleitete Zuwendung außen vor bleiben.
Einnahmen-Gegenrechnung	Soweit Aus- und Fortbildungen für Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst durch Dritte (teilweise) finanziert werden, können die dafür entstehenden Kosten nicht oder nur in

	<p>Höhe der sich ergebenden Differenz (Eigenanteil) in den sogenannten „sonstigen Kosten“ berücksichtigt werden.</p> <p>Zuwendungen des Freistaates nach Richtlinie Feuerwehrförderung, wie zum Beispiel für die PSA oder für die Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung, sind bei der Kalkulation der sogenannten sonstigen Kosten nicht zu berücksichtigen (vgl. FAQ-Seite SMI).</p> <p>Es bestehen zwar keine Bedenken, private Spenden für Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst für den Vollzug des § 69 SächsBRKG wie die vorgenannten Zuwendungen zu behandeln. Allerdings sind hier die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Regeln in Bezug auf Spenden zu beachten.</p>
--	--